

Angers 57 (deu)

[OHNE ANGABE]¹

An meinen nicht allersüßesten, sondern allerherbsten und alleraufgeblasensten Herrn, meinen Gatten Soundso, ich die Soundso. Es ist allgemein bekannt, dass wir vor Männern guten Leumunds² deshalb darin übereinkamen, uns gegenseitig freizulassen³, weil der Feind⁴ es bewirkt obgleich Gott es untersagt⁵, dass wir nicht mehr zusammen sein können. Dies taten wir so auch: „Woher auch immer mein Gatte eine Ehefrau [nehmen] möchte, er hat die uneingeschränkte Freiheit, dies zu tun⁶.“ Gleiches gilt auch für die Soundso, so dass dieselbe oben genannte Frau die uneingeschränkte Freiheit hat, sich woher auch immer sie möchte, einen Ehemann zu nehmen. Und falls es nach diesem Tage einer von uns beiden wagen sollte, gegen dieses Schreiben vorzugehen oder es zurückzunehmen, muss derjenige an seinen Partner⁷ und den Amtmann⁸, der die Scheidung vollzieht, soundsoviele *solidi* bezahlen und, was er zu erlangen verlangt, wird er nicht erreichen und dieses Schreiben soll für alle Zeiten festen Bestand haben.

¹ In der Poenformel wird das Dokument schlicht als *epistola* bezeichnet. Dem Inhalt nach handelt es sich um einen *libellus repudii*. Scheidungsurkunden dieser Art sind aus der Bibel (Dt 24,1 und Mt 5,31) sowie aus dem römischen Recht bekannt (Breviarium Alarici 3,16). Für die fränkische Zeit sind sie lediglich in den Formelsammlungen überliefert (vgl. etwa auch Marculf II,30/Cartae Senonicae 47, Tours 19 19, Formulae Salicae Merkelianae 18). Vgl. dazu P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

² Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, Die *boni homines*; T. Szabó, Zur Geschichte der *boni homines*.

³ Ehescheidungen waren im römischen Recht unterschiedlich geregelt. Einvernehmliche Ehescheidungen waren demnach jederzeit möglich, einseitig ausgesprochene hingegen wurden im Laufe der Spätantike zunehmend restriktiv gehandhabt und konnten je nach Scheidungsgrund mit vermögensrechtlichen Einschränkungen verbunden sein. In fränkischer Zeit, insbesondere seit dem 8. Jahrhundert, wurde das Recht auf Scheidung zunehmend auf den Fall der Untreue durch die Ehefrau eingeschränkt. In der Praxis wurden Scheidungen jedoch aus unterschiedlichsten Gründen, ausgehend von beiden Parteien, angestrebt und durchgesetzt. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 174-179; J. Gaudemet, Le mariage en Occident, S. 40f., 77-88 und 106f.; I. Réal, Discours multiples, insb. S. 159-163; H.-W. Goetz, Frauen im frühen Mittelalter, S. 185-190.

⁴ Hier *Inimico* für *Hostis (antiquus)* d.h. der Teufel.

⁵ Die beiden mit *et* verbundenen Ablativkonstruktionen (*faciente Inimico et intertente Dio*) sind gleichrangig: Der Teufel tut etwas während Gott etwas anderes tut. Eine vergleichbare Begründung für eine Scheidung finden wir in den Markulfformeln. In Marculf II,30 ist die Rede von Zwietracht (*discordia*), die statt der von Gott gewollten Liebe (*caritas*) zwischen den Eheleuten herrscht, weshalb sie „überhaupt keinen Umgang mehr miteinander pflegen können“ (*pariter conservare minime possunt*).

⁶ Wiederverheiratung war nach römischem Recht mit vermögensrechtlichen Bestimmungen zu Gunsten der Kinder aus erster Ehe verbunden. Je nach Scheidungsgrund konnte zudem das Recht zur Wiederverheiratung eingeschränkt werden. Zunehmend restriktiv wurde die Wiederverheiratung auf Druck der Kirche in fränkischer Zeit gehandhabt. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 174-179; J. Gaudemet, Le mariage en Occident, S. 40f., 77-88 und 106f.; H.-W. Goetz, Frauen im frühen Mittelalter, S. 185-190.

⁷ Gemeint ist der ehemalige Ehepartner; die vormaligen Eheleute sind nun Vertragspartner in dieser Übereinkunft.

⁸ Als *iudex* konnten in der fränkischen Zeit Amtsträger aller Art bezeichnet werden, die Herrschafts- oder Disziplinarakte ausübten. Vgl. dazu J. Weitzel, Dinggenossenschaft, S. 204f.; S. Barbati, Studi sui iudices.